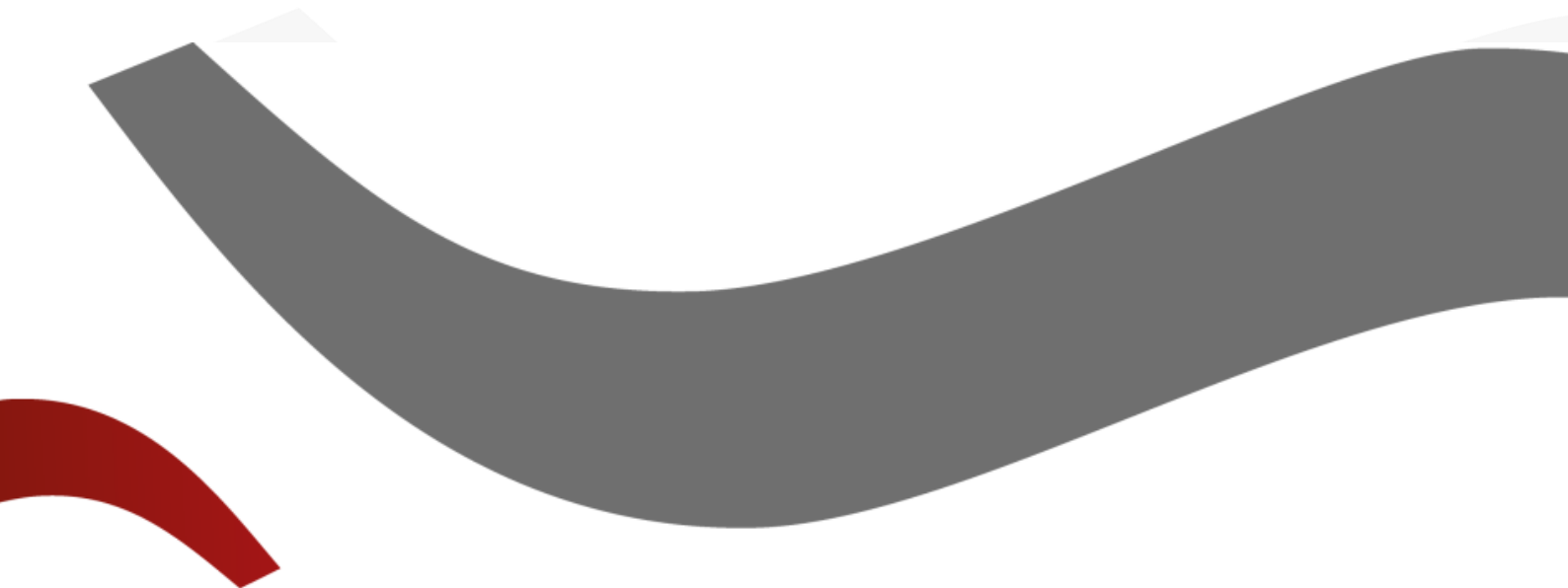


# WEGZUG INS AUSLAND

---



### **Auslandaufenthalt bis zu einem Jahr**

Bei einem längeren Auslandaufenthalt (z.B. Sprachaufenthalt, Weltreise) müssen Sie keine steuerrechtliche Abmeldung ins Ausland vornehmen. Teilen Sie der Gemeindeverwaltung Rüegsau in diesen Fällen jedoch mit, während welcher Zeitdauer Sie im Ausland verweilen. Ebenfalls muss eine Zustelladresse mitgeteilt werden, damit allfällige Steuerrechnungen trotzdem zugestellt werden können.

### **Auslandaufenthalt ab einem Jahr**

Eine Abmeldung ins Ausland ist nur dann vorzunehmen, wenn der Aufenthalt in der Schweiz für mindestens ein Jahr unterbrochen ist. Ebenfalls muss glaubhaft dargelegt werden können, dass tatsächlich ein Wegzug erfolgt (d.h. wenn am neuen Wohnort/ein neuer Wohnsitz begründet wird). Andernfalls bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz in der Schweiz bestehen und die Person bleibt unbeschränkt steuerpflichtig.

Bitte melden Sie sich **spätestens 30 Tage vor dem Wegzug** bei der Gemeindeverwaltung Rüegsau ab, damit die Steuerveranlagung noch vor dem Wegzug ins Ausland vorgenommen werden kann. Bei der Abmeldung muss der Gemeinde zwingend eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt gegeben werden.

### **AHV-Pflicht**

Personen, welche nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben, können der freiwilligen Versicherung beitreten und somit der schweizerischen AHV/IV angeschlossen bleiben. Die Beitragszahlungen an die freiwillige Versicherung ermöglichen es, die Versicherungszeit zu verlängern, damit die künftige Altersrente höher ist.

Personen, welche die schweizerische Nationalität oder diejenige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen) besitzen, können Mitglied der freiwilligen Versicherung werden, sofern sie folgende Beitrittsbedingungen erfüllen:

- Besitz der schweizerischen Staatsbürgerschaft oder derjenigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EFTA.
- Wohnsitz ausserhalb der Europäischen Union und der EFTA.
- Anschluss an die schweizerische AHV/IV während mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch im Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Versicherung.
- Einreichung der Beitrittserklärung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK **innert Jahresfrist** seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Jedes Familienmitglied, das sich versichern möchte, muss individuell eine Beitrittserklärung einreichen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse.

Schweizerische Ausgleichskasse  
Freiwillige Versicherung - Beiträge  
Av. Edmond Vaucher 18  
Postfach 3100  
1211 Genf 2

Tel. +41 22 795 91 11

Kontakt: [csc-af@zas.admin.ch](mailto:csc-af@zas.admin.ch)

### **Steuerpflicht**

Bei einem Wegzug ins Ausland, bei welchem der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert, endet die Steuerpflicht. Vom 1. Januar des entsprechenden Jahres bis zum Datum der Abmeldung besteht eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht im Kanton Bern. Steuerbar sind das Einkommen, welches während dieser Zeitspanne erzielt wurde sowie das Vermögen, welches am Ende der Steuerpflicht (Wegzugsdatum) besteht.

Sollten Sie weiterhin eine Liegenschaft besitzen, bleiben Sie nach dem Wegzug weiterhin im Kanton Bern sowie in der Gemeinde Rüegsau teilweise steuerpflichtig.

**Hinterlegung von Kontrollschildern**

Kontrollschilder können jederzeit beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt abgegeben oder durch die Post zur Hinterlegung zugestellt werden. Dabei sind die Kontrollschilder ohne Rahmen und in gereinigtem Zustand zu übergeben. Nicht entfernte Rahmen werden vernichtet.

Die Rückgabe des Fahrzeugausweises ist nicht erforderlich. Die Versicherung ruht von dem auf die Abgabe oder Versendung der Schilder folgenden Tag an. Allenfalls bereits bezahlte Steuern werden zurückerstattet. Das Guthaben wird entweder mit offenen Forderungen verrechnet oder auf das gewünschte Konto ausbezahlt. Ohne Angabe eines gültigen Post- oder Bankkontos erfolgt die Auszahlung, unter Abzug der Postgebühren, per Postmandat.

**Stellen, welche über den Wegzug informiert werden müssen:**

- Einwohnerkontrolle
- Krankenkasse
- Versicherung
- Hausarzt
- Zahnarzt
- Post
- Bank
- Strassenverkehrsamt (→Siehe auch „Hinterlegung von Kontrollschildern“)